

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2010 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 16.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

### **§ 1 Verleihung akademischer Grade**

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

Die im Promotionsverfahren zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) im druckfertigen Zustand, die die Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie einen Fortschritt im Erkenntnisstand des gewählten Fachgebietes erkennen lässt. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet innerhalb eines Studienganges der Fakultät zugeordnet werden können. Die Dissertation darf mit Ausnahme der Veröffentlichung von Teilergebnissen weder veröffentlicht noch als Diplom- oder Master- oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar sein. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird.

2. ein öffentlicher halbstündiger Vortrag über das Thema der Dissertation.

3. eine mindestens einstündige mündliche Prüfung, die sich an den Vortrag anschließt.

### **§ 3 Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade. Er oder sie muss außerdem einen der folgenden Studiengänge mit einem Diplom oder Master erfolgreich abgeschlossen haben:

a) ein ingenieurwissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,

b) ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,

c) ein sonstiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,

d) ein fachlich einschlägiges Studium mit gehobenem Prädikat an einer deutschen Fachhochschule.

(2) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewünscht, so sind die Zulassungsvoraussetzungen vorbehaltlich des Absatzes (5) erfüllt.

(3) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewünscht, so sind vorbehaltlich des Absatzes (5) in zwei Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzulegen. Wurden zuvor einschlägige Kenntnisse durch mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet, aus dem das Dissertationsthema stammt, erworben, so kann auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät an das Dekanat von beiden Wissensstandsprüfungen abgesehen werden.

(4) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 Buchstabe c gewünscht so sind vorbehaltlich des Absatzes (5) in vier Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzulegen. Wurden zuvor einschlägige Kenntnisse durch mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet, aus dem

das Dissertationsthema stammt, erworben, so kann auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät an das Dekanat von zwei Wissensstandsprüfungen abgesehen werden.

(5) Wurde der Diplom- oder Masterabschluss nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen deutschsprachigen Land mit vergleichbaren Diplom- oder Masterstudiengängen erworben, so ist die Gleichwertigkeit des Studiums nach Art und Inhalt festzustellen. Dazu sind in vier Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzugeben. Auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät kann die Zahl der Wissensstandsprüfungen reduziert oder in besonderen Ausnahmefällen erlassen werden, jedoch nicht unter die durch die Absätze 3 und 4 vorgegebene Zahl. Dabei sind die rechtsverbindlichen zwischenstaatlichen Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentrale für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(6) Wird die Zulassung entsprechend Absatz 1 Buchstabe d gewünscht, so muss der Nachweis der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer erbracht werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Art des Vorgehens. Anfallende Prüfungen werden im Rahmen der Diplom- oder Masterprüfung bzw. der zugehörigen Vorprüfung der von der Fakultät angebotenen Studiengänge durchgeführt.

(7) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation gestellt werden soll, überprüft das Dekanat die Zulassungsvoraussetzungen. Sind sie gemäß Absatz (2) erfüllt, so bescheinigt es die Zulassung zum Promotionsverfahren. Andernfalls entscheiden die dem Fakultätsrat angehörigen Professorinnen und Professoren unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans über die ggf. erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Fachgebiete sowie die Zulassung zum Promotionsverfahren.

#### **§ 4 Promotionskollegium und Promotionskommission**

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den zur Fakultät gehörenden

- Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, den entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- apl. Professorinnen und Professoren, den in der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten
- Leitern und Leiterinnen von Nachwuchsgruppen, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, sowie
- den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und

(2) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt durch eine Promotionskommission. Diese besteht aus den Referentinnen oder Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird jeweils vom Fakultätsrat beschlossen.

(3) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Promotionskollegiums zusammen. Ihr gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine aus dem Promotionskollegium benannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die für die Beurteilung der Dissertation benannten Referentinnen oder Referenten (gemäß § 6). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Referentin oder Referent sein.

(4) Die Promotionskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und über eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation.

## § 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. ein Exemplar der Dissertation;
  2. eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
  3. ein tabellarisch dargestellter Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers;
  4. das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich);
  5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und die Dissertation noch nicht als Diplom- oder Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und gegebenenfalls wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen der früher eingereichten Dissertationen sind anzugeben.
  6. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als sechs Monate ist. In Sonderfällen kann das Dekanat Ausnahmen zulassen;
  7. eine zwischen Doktorandin oder Doktorand, einem Mitglied des Promotionskollegiums, der Dekanin oder dem Dekan und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung.
- (3) Das Promotionsgesuch, ein Exemplar der Dissertation und die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 verbleiben mit Ausnahme der Originale im Besitz der Fakultät

## § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat legt das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (2) Ist nach § 3 Absatz 7 die Zulassung beschlossen und sind die ggf. erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht, so eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren durch Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 4.
- (3) Für die Ernennung der Referentinnen oder Referenten gilt:
  1. Alle Referentinnen und Referenten haben einen Status gemäß §4, Abs. (1) oder besitzen an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht die Lehrbefugnis.
  2. Die zuerst ernannte Referentin oder der Referent ist als Hauptberichterin oder Hauptberichter in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er muss der Fakultät angehören.
  3. Die weiteren Referentinnen oder Referenten können, wenn dies fachlich geboten ist, anderen Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder auch anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören.
  4. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung angehören als die Hauptberichterin oder der Hauptberichter.
- (4) Alle Referentinnen oder Referenten besitzen im Promotionsverfahren dieselben Rechte.
- (5) Der Fakultätsrat kann Personen, auch wenn sie keiner wissenschaftlichen Hochschule angehören, auffordern, als Gutachterin oder Gutachter eine Stellungnahme zur Dissertation oder zu einem Teilgebiet davon abzugeben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter erwirbt damit im Promotionsverfahren keine besonderen Rechte.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Referentinnen oder Referenten und Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich je ein Exemplar der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Beurteilung der Dissertation**

(1) Jede Referentin oder jeder Referent erstellt einen schriftlichen Bericht und empfiehlt unter Begründung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Empfehlung zur Annahme setzt voraus, dass wesentliche sachliche Änderungen nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Annahme bewerten die Referentinnen oder Referenten zugleich die Dissertation. Als Noten gelten:

ausgezeichnet,

sehr gut,

gut,

genügend.

Die Berichte sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter nimmt lediglich zum Inhalt der Dissertation Stellung.

(3) Das Dekanat benachrichtigt die Mitglieder des Promotionskollegiums sobald alle Berichte und Gutachten vorliegen und ermöglicht ihnen die Einsichtnahme.

(4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, beim Dekanat zu den Berichten Stellung zu nehmen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage ab Benachrichtigung.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen oder Referenten für die Annahme der Dissertation aus und liegt keine ablehnende Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so gilt die Dissertation als angenommen.

(6) Spricht sich eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend § 7 Absatz 4 vor, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfällen sind weitere Referentinnen oder Referenten nach § 6 zu ernennen.

(7) Sprechen sich mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gegen die Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten keine gegenteilige Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so nimmt die Promotionskommission die Arbeit nicht an. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. auch § 13). Das Dekanat teilt dem Bewerber dieses Ergebnis mit.

## **§ 8 Vortrag und mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so legt die Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Vortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Mehrere Promotionsvorträge aus der Fakultät dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Das Dekanat lädt zu diesem Termin mindestens fünf Werktage vorher ein. Die Einladung ergeht an die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder des Promotionskollegiums, die Mitglieder der Promotionskommission sowie an die Gutachterinnen oder Gutachter. Weiterhin werden die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die Mitglieder des Fakultätsrates und alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingeladen.

(3) Alle Personen des in §4 Abs. (1) angegebenen Status einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht sowie Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 (5), haben Zutritt zur mündlichen Prüfung. Zutritt haben ebenfalls alle weiteren wissenschaftlich Beschäftigten der Fakultät. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können diese wissenschaftlich Beschäftigten von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vom Zutritt zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Zustimmung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.

(4) Vortrag und mündliche Prüfung finden unter Leitung der Dekanin oder des Dekans oder einer Vertreterin oder eines Vertreters und unter Teilnahme der Promotionskommission statt.

(5) Der Vortrag soll eine halbe Stunde dauern. Er soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur verständlichen Darstellung und Wertung der Erkenntnisse unter Beweis stellen.

Anschließend ist die Doktorandin oder der Doktorand mündlich zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens eine Stunde dauern; sie erstreckt sich, ausgehend von den Gegenständen der Dissertation, über die betroffenen Fachgebiete.

Vortrag und Prüfung sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten.

(6) Über die Prüfung und über die anschließenden Beurteilungen (§§ 9 und 10) ist ein Protokoll (Promotionsbuch) mit Anwesenheitsliste zu führen.

(7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

### **§ 9 Beurteilung des Vortrags und der mündlichen Prüfung**

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Vortrag und mündliche Prüfung den Anforderungen gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 genügen. Ist dies der Fall, so beurteilt sie den Vortrag und die mündliche Prüfung mit jeweils einer der Noten nach § 7 Absatz 1.

(2) Genügen Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht den Anforderungen, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zugeben. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Monaten dazu einen Antrag an das Dekanat stellt. § 8 gilt entsprechend. Im anderen Falle ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

### **§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotion**

(1) Sind der Vortrag und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation (§ 7), des Vortrags sowie der mündlichen Prüfung (§ 9) das Prädikat der Promotion fest. Dabei gehen die mittlere Note aus den Bewertungen der Dissertation zu 60 v. H. ein, die Bewertung des Vortrages zu 15 v. H. und die der mündlichen Prüfung zu 25 v. H.. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung bis zu einer Note nach beiden Seiten abweichen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Als mögliche Prädikate gelten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder ihr oder sein Vertreter teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unverzüglich mit. Soweit die Promotionskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden gleichfalls bekannt zu geben und zu protokollieren.

### **§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die Vervielfältigung der endgültigen Fassung der Dissertation zu bewirken. Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung zur Erteilung der Druckgenehmigung einzureichen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

### **§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 11 abgeliefert hat oder eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät die Verpflichtung zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres übernimmt.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorinnengrad oder Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens**

(1) Wurde das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet wurden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall wieder verwendet werden.

### **§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuches**

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

### **§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

### **§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann am fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung erneuert werden, wenn dies der-Fakultätsrat-mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und beschließt.

### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Die Würde einer oder eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den von der Fakultät betreuten Gebieten an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von drei Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums. Nach Zustimmung des Fakultätsrats haben die Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in den Vorschlag und die Begründung.

(3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätsrats-gefassten Beschluss sowie die Zustimmung des Senats.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden. Außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

### **§ 18 Entzug des Doktorgrades**

Der Entzug des Doktorinnengrades oder des Doktorgrades und das dazu erforderliche Verfahren erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Würde der Doktor-Ingenieurin oder des Doktor-Ingenieurs Ehren halber.

### **§ 19 Rechtsbehelfsbelehrung**

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.